

Der Ernennung des Kanzlers Schmiele zum Landeshauptmann im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird hierdurch die nach § 38 der Gesellschaftsstatuten erforderliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Reichskanzler.  
Graf von Caprivi.

### **Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.**

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers werden die „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika“ (Anlage zum Marineverordnungsblatt Nr. 8 für 1891) wie folgt abgeändert:

1. Seite VII. Im Abschnitt VII. B. 7 sind in der zweiten Zeile von oben hinter dem Worte „Deckoffiziere“ einzuschalten:

**„welche früher der Marine angehört haben“.**

2. Zwischen dem ersten und zweiten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:

**„Deckoffiziere (Zahlmeister-Aspiranten), welche früher der Armee angehört haben, avanciren in der Reihenfolge der Zahlmeister-Aspiranten ihres früheren Armeekorps zugleich mit ihrem dortigen Hintermann. Sie werden eintretenden Falls im Einvernehmen mit dem zuständigen Kriegsministerium zu überzähligen Zahlmeistern befördert. Bei Uebernahme eines solchen Zahlmeisters in die Armee hängt die Uebertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probendienstleistung ab.“**

Berlin, den 15. Juni 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.  
Hollmann.

Seitens des Reichskanzlers, welchem statutenmäßig die Aufsicht über die Neu-Guinea-Kompagnie zusteht, ist an Stelle des Wirklichen Legationsraths Dr. Nettich der Wirkliche Legationsrath Dr. v. Schwarzkoppen zum Kommissar für die gedachte Gesellschaft bestellt worden.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891, ist die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den nördlichen Amtsbezirk, umfassend die Bezirke Tanga und Bagamoyo, dem Gerichtsassessor Eichele in Bagamoyo und für den südlichen Amtsbezirk, umfassend die Bezirke Dar-es-Salam, Kilwa und Lindi, dem Gerichtsassessor Nönnenkamp, beiden Beamten mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen wechselseitig zu vertreten, erteilt worden.